

einzelnen Parzellen gerechnet, welche zeither rechtlich dazu gehörten. Nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher werden diese letztern für die geschlossenen Zubehörungen zum Anhalten genommen."

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 5 c, welche im Entwurfe §. 3 ist, Etwas zu bemerken hat.

Abg. Sörniz: Nur eine Anfrage an den Herrn Referenten will ich mir erlauben, nämlich: ob zu dem Complexe eines solchen geschlossenen Gutes oder Grundstücks auch die später zugekauften Parzellen von walzenden Grundstücken oder fremden Fluren mit hinzugerechnet werden sollen oder nicht; denn allerdings nach den künftig einzurichtenden Hypothekenbüchern werden solche Parzellen im Allgemeinen mit zu dem Complexe des Hauptgutes gezogen werden.

Referent Secretair D. Schröder: Das wird bei §. 5 d und §. 6 zur Verhandlung kommen. Auf §. 3, wie sie vorliegt, geht das nicht, da sollen als geschlossene Gutcomplexe diejenigen angenommen werden, die es zeither steuerrechtlich waren. Auf die Consolidationen, die späterhin vorkommen können und die der Abg. Sörniz im Sinne hat, soll sich die gegenwärtige §. nicht beziehen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand über diese Paragrafen sprechen will. Die Deputation sagt in ihrem Berichte, daß die erste Kammer nach dem Worte Kataster noch einzuschalten beschlossen habe: „oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, nach sonstigen Ermittlungen“. Inzwischen rathet die Deputation uns an, diese Einschaltung nicht anzunehmen und die Worte: „nach den bisherigen Katastern“ mit „zeither“ zu vertauschen, in dieser Weise aber die Paragrafen anzunehmen, und ich frage daher die Kammer: ob sie die §. 5 c in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

Ferner hat die erste Kammer beschlossen, hier noch eine

§. 5 d

des Inhalts einzuschalten:

Bei Bildung neuer geschlossener Complexe durch Consolidation werden die Steuereinheiten der verbundenen Theile zum Behuf der Beurtheilung der Statthaftigkeit fernerer Abtrennungen zusammengerechnet, und zwar in Betreff von Trennstücken und walzenden Grundstücken nach der bei der Consolidation in Betreff geschlossener Gutcomplexe nach der ursprünglichen (§. 1 und 3) dazu gehörigen Zahl.

Abgesehen davon, daß die eben vorgetragene Bestimmung ohne Beifügung eines erläuternden Beispiels nicht leicht verständlich ist, gehen der Deputation mehrfache materielle Bedenken dagegen bei. Man erkennt an, daß eine Vorschrift dieser Art gegeben werden muß, wenn man einmal §. 1 und 4 so annimmt, wie es die erste Kammer gethan hat.

Sehr richtig ist es, daß ohne §. 5 d die Bestimmung des relativen Minimi nach den Beschlüssen der ersten Kammer illusorisch gemacht werden könnte. Gesezt nämlich, es besteht ein Gut aus 950 Steuereinheiten, so darf der Besitzer nach §. 4 des Entwurfs, welche die erste Kammer unverändert angenommen

hat, 400 Steuereinheiten abtrennen, 550 aber werden als unzertrennbar angesehen. Kauft der Besitzer nun 200 Einheiten dazu, so daß sein Complex sich auf 750 Einheiten beliefe, so würde er, wollte man ihm die fernere Dismembration in derselben Weise wieder gestatten, anderweit 300 Einheiten abtrennen dürfen, und sein unzertrennbarer Complex würde auf 450 Einheiten sinken.

Daß diese Art der Umgehung des Gesetzes nicht gestattet werden kann, bedarf keines weiteren Beweises. Nun hat die erste Kammer, um diesem Uebelstande zu begegnen, das in §. 5 d aufgestellte Auskunftsmittel gewählt, welches in der Anwendung folgendes Resultat liefert. Hat nun, um bei dem vorigen Beispiele zu bleiben, jener Grundstücksbesitzer 200 Einheiten dazu gekauft, so daß er in der Wirklichkeit 750 Einheiten besitzt, so muß nach §. 5 d dieser Zuwachs zu den ursprünglichen Steuereinheiten an 950 hinzugerechnet werden, so daß der ganze Complex auf 1150 ansteigt; von diesem dürften nun nach §. 4 nur 500 Einheiten dismembriert werden, 650 Einheiten aber bildeten den unzertrennlichen Complex. Daraus würde nun folgen, daß der betreffende Gutsbesitzer von seinen dazu gekauften 200 Einheiten nur 100 wieder abtrennen könnte, und der unzertrennliche Complex daher um 100 Einheiten gewachsen wäre.

Wie nun die Deputation der Verminderung der unzertrennbaren Complexe durch eine nach erfolgter Consolidation eintretende Dismembration nicht das Wort reden konnte, so kann sie aber auch die durch §. 5 d herbeizuführende Vergrößerung der unzertrennbaren Complexe nicht bevormunden. Der Staat kann kein Recht haben, zu verlangen, daß die Gütercomplexe größer werden, als sie sind, er kann und darf lediglich verhindern, daß sie kleiner werden, als er für gut hält. Ueberhaupt ist ja die in §. 5 d vorausgesetzte Consolidation eine Sache der reinen Willkür des Grundbesizers, er kann dazu gar nicht gezwungen werden und es würde daher auch sehr die Frage sein, ob, wenn §. 5 d wirklich zum Geseze erhoben werden sollte, viele Consolidationen, auf die sie Anwendung finden könnte, vorkämen. Ja es ist zu befürchten, daß die Hypothekenordnung, welche die in mancher Hinsicht nützlichen Consolidationen zu befördern bedacht ist, in ihrer Wirksamkeit durch §. 5 d würde gehemmt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Grundbesitzer, der in seiner Dispositionsfreiheit durch Consolidation zweier bis dahin noch nicht zusammen gehöriger Grundstücke beschränkt werden würde, sie lieber nicht consolidiren, sondern als zwei getrennte Grundstücke besitzen wird.

Da nun die Deputation durch die veränderte Fassung bei §. 1 und 4 die Möglichkeit der Verkleinerung der Gutcomplexe, nach vorgängiger Consolidation, abgeschnitten, vielmehr den Satz hingestellt hat,

daß von einem Gute auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden dürfe, daß zwei Drittheile der gegenwärtigen Steuereinheiten beim Stammgute verbleiben,

auf welchen etwaige künftige Vergrößerungen ohne Einfluß bleiben, indem sich unter allen Umständen bemessen läßt, wie viel Einheiten beim Stammgute verbleiben müssen, so hält die Deputation dafür, die Kammer möge

die von der ersten Kammer beschlossene §. 5 d ablehnen.

Abg. D. Geißler: Ich interessire mich nicht für §. 5 d; allein im Gutachten der Deputation dazu ist ein Satz enthalten, aus dem ich eine allgemeine Betrachtung für mich abgeleitet habe, die wiederum den größten Einfluß auf meine Abstimmung